

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015**

**zu Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs auf-
grund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß
§ 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5
Satz 7 SGB V für die Indikation Tuberkulose und atypische
Mykobakteriose**

mit Wirkung zum 23. Juni 2015

Präambel

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV). Hierzu hat der Bewertungsausschuss in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 allgemeine Verfahrensvorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung sowie die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit der Ermittlung durchschnittlicher indikationsspezifischer und KV-spezifischer historischer Leistungsmengen je Patient beschlossen. Mit Beschluss in seiner 357. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss die entsprechenden Berechnungsvorgaben für das Institut des Bewertungsausschusses für die Indikation *Tuberkulose und atypische Mykobakteriose* konkretisiert und das Institut des Bewertungsausschusses mit der Durchführung von Berechnungen auf der Grundlage dieser indikationsspezifischen Vorgaben beauftragt.

Das Institut des Bewertungsausschusses hat auf Basis der Vorgaben des Bewertungsausschusses Berechnungen durchgeführt und das Ergebnis dem Bewertungsausschuss vorgelegt.

Durchschnittliche indikationsspezifische historische Leistungsmenge je Patient

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss unter Abwägung der Plausibilität der einzelnen berechneten Varianten hiermit die durchschnittliche indikationsspezifische historische Leistungsmenge je Patient für die Indikation *Tuberkulose und atypische Mykobakteriose* je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich vor:

- | | |
|--|------------------|
| - Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Hamburg | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Bremen | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Niedersachsen | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Nordrhein | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Hessen | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Bayerns | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Berlin | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Saarland | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Brandenburg | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Thüringen | in Höhe von 93 € |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen | in Höhe von 93 € |